

## **Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch „Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung“ vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, insbesondere der §§ 4 und 6 der PBefGZV, erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

### **§ 1 Geltungsbereich/Pflichtfahrgebiet**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung und das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Krankentransporte und Schülerverkehr unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für die Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.  
Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

## **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei der Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden, soweit er nicht bereits an der Stelle in Betrieb gesetzt wurde, die für den Beginn der zu vergütenden Anfahrtstrecke maßgebend ist.
- (4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## **§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis**

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

### **Grundgebühr**

2,60 Euro

### **Tarifstufe 1 je km Zielfahrt (Besetztfahrt)**

|                                          |           |                     |
|------------------------------------------|-----------|---------------------|
| Kilometerpreis für die ersten 2 km je km | 1,70 Euro | (Kurzstreckentarif) |
| Danach Kilometerpreis je km              | 1,20 Euro |                     |

## **§ 4 Wartezeit**

Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,35 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Tarif enthalten.  
Je Stunde ist das

21,00 Euro.

Die Pflichtwartezeit des Taxifahrers beträgt 5 Minuten.

## **§ 5 Zuschläge**

Es sind Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis achten Person  
pro Person 1,50 Euro
- b) Beförderung von Tieren pro Tier (Blindhunde frei)  
1,50 Euro
- c) Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein Zuschlag, der vor Beginn der Fahrt dem Kunden bekannt gegeben werden muss, erhoben, wenn die Fahrt nicht in der Betriebssitzgemeinde endet.

0,60 Euro je km bis höchstens jedoch 20 km

Erläuterung:

Dieser Zuschlag gilt für die Entfernung von der Ortsendetafel der Betriebssitzgemeinde bis zum Ort des Auftraggebers.

## **§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag**

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

## **§ 7 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die o.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

## **§ 8 Zahlungsweise und Abrechnung**

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 Euro wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.
- (3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

## **§ 9 Mitführen der Tarifordnung**

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

## **§ 10 Besondere Bedingungen**

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen, auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt §38 BOKraft.

6. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 3 bis 5 entsprechen, anbietet oder fordert;
  2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs.4 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor der Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt zu haben;
  3. entgegen § 7 Abs.1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war;
  4. entgegen § 8 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt;
  5. als Taxifahrer entgegen § 9 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt;
  6. entgegen § 10 Nr.1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs.2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG der Landkreis Oder-Spree für das Pflichtfahrgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenhüttenstadt, wo diese selbst für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 11. April 2001 außer Kraft.

Beeskow, den .....

L. Fitzke  
Kreistagsvorsitzende

M. Zalenga  
Landrat